

06.11.92

VP - R - U

34 Seiten

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr und
des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

A. Zielsetzung

1. Anpassung verschiedener Vorschriften im Kraftfahrzeugsektor an den technischen Fortschritt
2. Verringerung der Schadstoffemissionen im Abgas von Kleinwagen
3. Verringerung der Schadstoffemissionen im Abgas von Personenkraftwagen
4. Verringerung der Partikelemissionen im Abgas von Dieselpersonenkraftwagen
5. Anerkennung der nach Anhang III A der Richtlinie 70/220/EWG geprüften Personenkraftwagen als schadstoffarm
6. Anerkennung der nach der Richtlinie 89/458/EWG geprüften Kleinwagen als schadstoffarm
7. Anerkennung der nach der Richtlinie 91/441/EWG geprüften Personenkraftwagen als schadstoffarm
8. Verringerung der Geräuschemissionen von Krafträdern
9. Verringerung der Schadstoffemissionen im Abgas von Nutzfahrzeugen

B. Lösung

- Zu 1: Übernahme der Richtlinie 89/491/EWG in die StVZO
Zu 2: Übernahme der Richtlinie 89/458/EWG in die StVZO
Zu 3: Übernahme der Richtlinie 91/441/EWG in die StVZO
Zu 4: Anpassung der StVZO an die Richtlinie 88/436/EWG
Zu 5: Änderung der StVZO

Zu 6: Änderung der StVZO

Zu 7: Änderung der StVZO

Zu 8: Übernahme der Richtlinie 89/235/EWG in die StVZO

Zu 9: Übernahme der Richtlinie 91/542/EWG in die StVZO

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten für die öffentlichen Haushalte sind nicht zu erwarten.

06.11.92

VP - R - U

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr und
des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (323) - 920 01 - Str 166/92

Bonn, den 6. November 1992

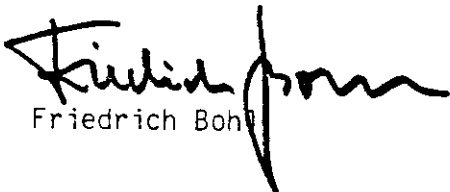
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr und dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu erlassende

Neunzehnte Verordnung zur Änderung der
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung *)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohll

*) siehe Drucksache 614/92 (Besluß)

Drucksache 782/92

Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Vom 1992

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Buchstabe a und b des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) und die Eingangsworte in Nummer 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), verordnet der Bundesminister für Verkehr

- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d, Nr. 5a, Nr. 7 und Abs. 2a des Straßenverkehrsgesetzes, Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d geändert durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 1 Nr. 5a eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und Absatz 2a eingefügt gemäß Artikel 22 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnen der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

- des § 38 Abs. 2 und des § 39 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), hinsichtlich des § 38 Abs. 2 nach Anhörung der beteiligten Kreise, verordnen der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch
.... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Hinweis auf die Anlage XV wie folgt gefaßt:

"Anlage XV (aufgehoben)"

2. § 47 Abs. 1 bis 6 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor oder Selbstzündungsmotor mit mindestens vier Rädern, einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 400 kg und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 50 km/h - mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen sowie anderen Arbeitsmaschinen -, soweit sie in den Anwendungsbereich der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugmotoren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), geän-

dert durch die im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen, fallen, müssen hinsichtlich ihres Abgasverhaltens und der Anforderungen in bezug auf die Kraftstoffe den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen.

(2) Kraftfahrzeuge mit Selbstzündungsmotor mit oder ohne Aufbau, mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h - mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen sowie anderen Arbeitsmaschinen -, soweit sie in den Anwendungsbereich der Richtlinie 72/306/EWG des Rates vom 2. August 1972 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (ABl. EG Nr. L 190 S. 1), geändert durch die im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen, fallen, müssen hinsichtlich der Emission verunreinigender Stoffe dieser Richtlinie entsprechen. Kraftfahrzeuge mit Selbstzündungsmotor, auf die sich die Anlage XVI bezieht, müssen hinsichtlich der Emission verunreinigender Stoffe (feste Bestandteile - Dieselrauch) im Abgas der Anlage XVI oder der Richtlinie 72/306/EWG, geändert durch die im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen, entsprechen.

(3) Personenkraftwagen sowie Wohnmobile mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2 800 kg mit Fremd- oder Selbstzündungsmotoren, die den Vorschriften

1. der Anlage XXIII oder

2. des Anhangs III A der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 88/76/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 (ABl. EG 1988 Nr. L 36 S. 1) oder späteren Änderungen dieses Anhangs in der Richtlinie 88/436/EWG des Rates vom 16. Juni 1988 (ABl. EG Nr. L 214 S. 1), berichtigt durch die Berichtigung der Richtlinie 88/436/EWG (ABl. EG Nr. L 303 S. 36), oder der Richtlinie 89/491/EWG der Kommission vom 17. Juli 1989 (ABl. EG Nr. L 238 S. 43) oder
3. der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/441/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 (ABl. EG Nr. L 242 S. 1) - ausgenommen die Fahrzeuge, die die Übergangsbestimmungen des Anhangs I Nr. 8.1 oder 8.3 in Anspruch nehmen -,

entsprechen, gelten als schadstoffarm.

(4) Personenkraftwagen sowie Wohnmobile mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2 800 kg mit Fremd- oder Selbstzündungsmotoren, die den Vorschriften der Anlage XXIV entsprechen, gelten als bedingt schadstoffarm.

(5) Personenkraftwagen und Wohnmobile mit Fremd- oder Selbstzündungsmotoren,

1. die den Vorschriften der Anlage XXV oder
2. mit einem Hubraum von weniger als 1 400 Kubikzentimetern, die der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 89/458/EWG des Rates vom 18. Juli 1989 (ABl. EG Nr. L 226 S. 1)

entsprechen, gelten als schadstoffarm.

(6) Fahrzeuge oder Motore für Kraftfahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 88/77/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (ABl. EG 1988 Nr. L 36 S. 33), geändert durch die im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen, fallen, müssen hinsichtlich ihres Abgasverhaltens den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen."

3. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. Richtlinie 70/157/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 42 S. 16), geändert durch die im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen,".

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. Richtlinie 78/1015/EWG des Rates vom 23. November 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffanlage von Krafträdern (ABl. EG Nr. L 349 S. 21), geändert durch die im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen."

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

"(2a) Auspuffanlagen, die mit der Betriebserlaubnis des Kraftrades (§§ 20, 21) genehmigt wurden, sowie Austauschauspuffanlagen und Einzelteile dieser Anlagen als unabhängige technische Einheiten für Krafträder dürfen im Geltungsbereich dieser Verordnung nur verwendet werden oder zur Verwendung feilgeboten oder veräußert werden, wenn sie mit dem vom Kraftfahrt-Bundesamt oder einer zuständigen Behörde eines EG-Mitgliedstaates erteilten EWG-Betriebserlaubniszeichen gemäß Anhang II Nr. 3.1.3 der Richtlinie 78/1015/EWG des Rates vom 23. November 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffanlage von Krafträdern (ABl. EG Nr. L 349 S. 21), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/235/EWG des Rates vom 13. März 1989 zur Änderung der Richtlinie 78/1015/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffanlage von Krafträdern (ABl. EG Nr. L 98 S. 1), gekennzeichnet sind. Satz 1 gilt nicht für Auspuffanlagen und Austauschauspuffanlagen, die ausschließlich im Rennsport verwendet werden."

4. § 69 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

Die Angabe "§ 60 Abs. 1 Satz 5 oder 6" wird durch die Angabe "§ 60 Abs. 1 Satz 4 oder 5" ersetzt.

b) Absatz 3 Nr. 8 wird wie folgt geändert:

Die Angabe "§ 36 Abs. 1 Satz 1 oder 3 bis 5, Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4" wird durch die Angabe "§ 36 Abs. 1 Satz 1 oder 3 bis 5, Abs. 2 Satz 1 oder 3 bis 5" ersetzt.

c) Absatz 5 Nr. 5c wird wie folgt gefaßt:

"5c. entgegen § 49 Abs. 2a Satz 1 Auspuffanlagen, Austauschauspuffanlagen oder Einzelteile dieser Austauschauspuffanlagen als unabhängige technische Einheiten für Krafträder verwendet oder zur Verwendung feilbietet oder veräußert oder entgegen § 49 Abs. 4 Satz 1 den Schallpegel im Nahfeld nicht feststellen läßt,".

5. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Übergangsvorschrift zu § 47 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"§ 47 Abs. 1 (Abgasemissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen)

ist spätestens anzuwenden

1. a) ab dem 1. Juli 1992 auf Kraftfahrzeuge, für die eine Allgemeine Betriebserlaubnis erteilt wird,

b) ab dem 31. Dezember 1992 auf Kraftfahrzeuge, die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommen.

2. Abweichend von Nummer 1 bleiben bis 31. Dezember 1994 für das erstmalige Inverkehrbringen von Kraftfahrzeugen, für deren Typ die Betriebserlaubnis vor dem 1. Juli 1993 erteilt wurde, folgende Vorschriften anwendbar:

- a) die Übergangsvorschriften in Anhang I Nr. 8.3 (mit Ausnahme der Nummer 8.3.1.3) der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 88/436/EWG,
- b) die Vorschriften in Anhang I der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 88/76/EWG für die Fahrzeuge der Klasse M₁, die mit Motoren mit Fremdzündung und einem Hubraum von mehr als 2 Liter ausgestattet sind, mit Ausnahme der in Anhang I Nr. 8.1 der Richtlinie 91/441/EWG genannten Fahrzeuge,
- c) die Vorschriften der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 89/458/EWG für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von weniger als 1,4 Liter.

Auf Antrag des Herstellers können die entsprechend diesen Anforderungen durchgeführten Prüfungen anstelle der in Anhang I Nr. 5.3.1, 5.3.5 und 7.1.1 der Richtlinie 70/220/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/441/EWG, erwähnten Prüfung zugelassen werden.

3. Abweichend von Nummer 1 gelten

- a) bis zum 1. Juli 1994 für die Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis und
- b) bis zum 31. Dezember 1994 für das erstmalige Inverkehrbringen

als Grenzwerte für die Summen der Massen der Kohlenwasserstoffe und Stickoxide und für die Partikelmassen von Fahrzeugen mit Selbstzündungsmotor mit Direkteinspritzung die Werte, die sich aus der Multiplikation der Werte L_2 und L_3 in den Tabellen des Anhangs I Nr. 5.3.1.4 (Betriebserlaubnis) und 7.1.1.1 (Prüfung der Übereinstimmung der Produktion) der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/441/EWG mit dem Faktor 1,4 ergeben.

Dies gilt nicht für Fahrzeuge nach Anhang I Nr. 8.1. der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/441/EWG.

Für Kraftfahrzeuge,

- für die vor dem 1. Juli 1992 eine Allgemeine Betriebserlaubnis erteilt wurde,
- die vor dem 31. Dezember 1992 erstmals in den Verkehr gekommen sind,

bleiben § 47 Abs. 1 einschließlich der Übergangsbestimmungen in § 72 Abs. 2 in der vor dem 1. (Einsetzen: Monatsname und Jahreszahl des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) geltenden Fassung anwendbar."

- b) Die Übergangsvorschrift zu § 47 Abs. 2 Satz 1 und Anlage XV wird durch folgende Übergangsvorschrift ersetzt:

"§ 47 Abs. 2 Satz 1 (Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen)

tritt in Kraft am 1. (Einsetzen: Monatsname und Jahreszahl des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) für die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftfahrzeuge.

Für Kraftfahrzeuge, die vor diesem Zeitpunkt erstmals in den Verkehr gekommen sind, bleiben § 47 Abs. 2 Satz 1 und Anlage XV einschließlich der Übergangsbestimmungen in § 72 Abs. 2 in der vor dem 1.

(Einsetzen: Monatsname und Jahreszahl des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) geltenden Fassung anwendbar."

- c) Die Übergangsvorschrift zu § 47 Abs. 3 und Anlage XXIII wird wie folgt gefaßt:

"§ 47 Abs. 3 (schadstoffarme Fahrzeuge)

Als schadstoffarm gelten auch Fahrzeuge mit Fremdzündungsmotor, die die Auspuffemissionsgrenzwerte der Anlage XXIII einhalten und vor dem 1. Oktober 1985 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

Fahrzeuge mit

1. Selbstzündungsmotor, die vor dem 1. Januar 1993 erstmals in den Verkehr kommen oder
2. Selbstzündungsmotor und Direkteinspritzung, die vor dem 1. Oktober 1996 erstmals in den Verkehr kommen, gelten auch dann als schadstoffarm, wenn die Vorschriften der Anlage XXIII über Grenzwerte für die Emissionen der partikelförmigen Luftverunreinigungen auf sie nicht angewandt werden, die Fahrzeuge der Richtlinie 72/306/EWG, geändert durch die im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen, entsprechen und nach dem 18. September 1984 erstmals in den Verkehr gekommen sind; für die vor dem 1. Januar 1985 erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeuge beginnt die Anerkennung als schadstoffarm frühestens ab dem 1. Januar 1986.

§ 47 Abs. 3 Nr. 2 gilt nur für Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1993 erstmals in den Verkehr gekommen sind."

- c₁) Die Übergangsvorschrift zu § 47 Abs. 5 und Anlage XXV wird wie folgt gefaßt:

"§ 47 Abs. 5 (schadstoffarme Fahrzeuge)

gilt nur für Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1993 erstmals in den Verkehr gekommen sind, und Nummer 1 für Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotor außerdem nur, wenn sie vom 19. September 1984 an erstmals in den Verkehr gekommen sind; für die vor dem 1. Januar 1985 erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeuge beginnt die Anerkennung als schadstoffarm frühestens ab dem 1. Januar 1986."

d) Die Übergangsvorschrift zu § 47 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

"§ 47 Abs. 6 (Abgasemissionen von Nutzfahrzeugen mit Dieselmotor)

ist spätestens anzuwenden

1. auf Kraftfahrzeuge, für die eine Allgemeine Betriebserlaubnis erteilt wird

a) ab dem 1. Juli 1992 mit der Maßgabe, daß die Emissionen gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus dem Motor die in Zeile A der Tabelle unter Nummer 6.2.1 des Anhangs I der Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/542/EWG genannten Grenzwerte nicht überschreiten dürfen,

b) ab dem 1. Oktober 1995 mit der Maßgabe, daß die Emissionen gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus dem Motor die in Zeile B der Tabelle unter Nummer 6.2.1 des

Anhangs I der Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/542/EWG genannten Grenzwerte nicht überschreiten dürfen.

Bis zum 30. September 1993 gilt Buchstabe a nicht für von einem Dieselmotor angetriebene Fahrzeugtypen, wenn der Dieselmotor in der Anlage zu einem Betriebserlaubnisbogen beschrieben ist, der vor dem 1. Juli 1992 gemäß der Richtlinie 88/77/EWG ausgestellt wurde.

2. auf Dieselfahrzeuge und -motoren, mit Ausnahme der zur Ausfuhr bestimmten Dieselfahrzeuge und -motoren, die erstmals in den Verkehr kommen

a) ab dem 1. Oktober 1993 mit der Maßgabe, daß die Emissionen gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus dem Motor die in Zeile A der Tabelle unter Nummer 8.3.1.1 des Anhangs I der Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/542/EWG genannten Grenzwerte nicht überschreiten dürfen,

b) ab dem 1. Oktober 1996 mit der Maßgabe, daß die Emissionen gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus dem Motor die in Zeile B der Tabelle unter Nummer 8.3.1.1 des Anhangs I der Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/542/EWG genannten Grenzwerte nicht überschreiten dürfen.

Für

- Kraftfahrzeuge, für die vor dem 1. Juli 1992 eine Allgemeine Betriebserlaubnis erteilt wurde,

- Dieselfahrzeuge und -motoren, die vor dem 1. Oktober 1993 erstmals in den Verkehr gekommen sind, bleiben § 47 Abs. 6 einschließlich der Übergangsbestimmungen in § 72 Abs. 2 in der vor dem 1. (Einsetzen: Monatsname und Jahreszahl des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) geltenden Fassung anwendbar.".

e) Die Übergangsvorschrift zu § 49 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"§ 49 Abs. 2 (Geräuschpegel und Schalldämpferanlage von Kraftfahrzeugen)

ist anzuwenden

1. ab dem 1. (Einsetzen: Monatsname und Jahreszahl des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) hinsichtlich der Richtlinie 89/491/EWG der Kommission vom 17. Juli 1989 (ABl. EG Nr. L 238 S. 43),

2. a) ab dem 1. April 1993 für die Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis

b) ab dem 1. April 1994 für die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge hinsichtlich der Richtlinie 89/235/EWG des Rates vom 13. März 1989 (ABl. EG Nr. L 98 S. 1).

Im übrigen bleiben für Fahrzeuge, die nicht unter diese beiden Richtlinien fallen, § 49 Abs. 2 einschließlich der Übergangsbestimmungen in § 72 Abs. 2

in der vor dem 1. (Einsetzen: Monatsname und Jahreszahl des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) geltenden Fassung anwendbar.".

- f) Nach den Übergangsvorschriften zu § 49 Abs. 2 wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

"§ 49 Abs. 2a (Verkauf von Auspuffanlagen und Austauschauspuffanlagen)

tritt am 1. April 1994 in Kraft.

Abweichend von § 49 Abs. 2a dürfen Auspuffanlagen und Austauschauspuffanlagen für Krafträder, die vor dem 1. April 1994 erstmals in den Verkehr gekommen sind, auch nach diesem Zeitpunkt ohne EWG-Betriebserlaubniszeichen feilgeboten, veräußert oder verwendet werden. Die Verwendung ist nur dann zulässig, wenn das Kraftrad die Vorschriften erfüllt, die zum Zeitpunkt seines erstmaligen Inverkehrkommens gegolten haben.

6. Die Anlage XV wird aufgehoben.
7. In Anlage XXIII Abs. 1.1 wird das Wort
"Personenkraftwagen"
durch die Worte
"1. Personenkraftwagen sowie
2. Wohnmobilen mit einer zulässigen Gesamtmasse von
nicht mehr als 2 800 kg"
ersetzt.

8. Anlage XXIV Abs. 1.1 wird wie folgt geändert:

a) In den Satz 1 wird das Wort

"Personenkraftwagen"

durch die Worte

"1. Personenkraftwagen sowie

2. Wohnmobile mit einer zulässigen Gesamtmasse von
nicht mehr als 2 800 kg"

ersetzt;

b) in Satz 2 werden nach dem Wort

"Personenkraftwagen"

die Worte

"sowie Wohnmobile mit einer zulässigen Gesamtmasse
von nicht mehr als 2 800 kg"

eingefügt.

9. In Anlage XXV Abs. 1 werden nach dem Wort "Personen-
kraftwagen" die Wörter "und Wohnmobilen" eingefügt.

10. Im Anhang wird nach den Bestimmungen, die zu § 41
Abs. 18 und § 41 b gehören, eingefügt:

§ 47 Abs. 1	Artikel 1 bis 7 Anhänge I bis X	der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugmotoren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), geändert durch die a) Beitrittsakte vom 22. Januar 1972 (ABl. EG Nr. L 73 S. 115) b) Richtlinie 74/290/EWG des Rates vom 28. Mai 1974 (ABl. EG Nr. L 159 S. 61) c) Richtlinie 77/102/EWG der Kommission vom 30. November 1976 (ABl. EG Nr. L 32 S. 32) d) Richtlinie 78/665/EWG der Kommission vom 14. Juli 1978 (ABl. EG Nr. L 223 S. 48) e) Richtlinie 83/351/EWG des Rates vom 16. Juni 1983 (ABl. EG Nr. L 197 S. 1) f) Richtlinie 88/76/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 (ABl. EG 1988 Nr. L 36 S. 1) g) Richtlinie 88/436/EWG des Rates vom 16. Juni 1988 (ABl. EG Nr. L 214 S. 1) h) Berichtigung der Richtlinie 88/436/EWG (ABl. EG Nr. L 303 S. 36) i) Richtlinie 89/491/EWG der Kommission vom 17. Juli 1989 (ABl. EG Nr. L 238 S. 43) j) Richtlinie 89/458/EWG des Rates vom 18. Juli 1989 (ABl. EG Nr. L 226 S. 1) k) Berichtigung der Richtlinie 89/458/EWG (ABl. EG Nr. L 270 S. 16) l) Richtlinie 91/441/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 (ABl. EG Nr. L 242 S. 1)
-------------	------------------------------------	--

§ 47 Abs. 2	Artikel 1 bis 6 Anhänge I bis X	der Richtlinie 72/306/EWG des Rates vom 2. August 1972 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (ABl. EG Nr. L 190 S. 1), geändert durch die Richtlinie 89/491/EWG der Kommission vom 17. Juli 1989 (ABl. EG Nr. L 238 S. 43)
§ 47 Abs. 6	Artikel 1 bis 7 Anhänge I bis VIII	der Richtlinie 88/77/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (ABl. EG 1988 Nr. L 36 S. 33), geändert durch die Richtlinie 91/542/EWG des Rates vom 1. Oktober 1991 (ABl. EG Nr. L 295 S. 1)
§ 49 Abs. 2 Nr. 1	Artikel 1 bis 5 Anhänge I bis IV	der Richtlinie 70/157/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 42 S. 16), geändert durch die a) Beitrittsakte vom 22. Januar 1972 (ABl. EG Nr. L Nr. 73 S. 115) b) Richtlinie 73/350/EWG der Kommission vom 7. November 1973 (ABl. EG Nr. L 321 S. 33) c) Richtlinie 77/212/EWG des Rates vom 8. März 1977 (ABl. EG Nr. L 66 S. 33) d) Richtlinie 81/334/EWG der Kommission vom 13. April 1981 (ABl. EG Nr. L 131 S. 6) e) Richtlinie 84/372/EWG der Kommission vom 3. Juli 1984 (ABl. EG Nr. L 196 S. 47)

- f) Richtlinie 84/424/EWG des Rates vom 3. September 1984
(ABl. EG Nr. L 238 S. 31)
- g) Beitrittsakte vom 11. Juni 1985
(ABl. EG Nr. L 302 S. 211)
- h) Richtlinie 87/354/EWG des Rates vom 25. Juni 1985
(ABl. EG Nr. L 192 S. 43)
- i) Richtlinie 89/491/EWG der Kommission vom 17. Juli 1989
(ABl. EG Nr. L 238 S. 43)

§ 49 Abs. 2 Nr. 3
Abs. 2a

Artikel 1
bis 10
Anhänge I
bis IV

der Richtlinie 78/1015/EWG des Rates vom 23. November 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffanlage von Krafträdern
(ABl. EG Nr. L 349 S. 21),
geändert durch die

- a) Beitrittsakte vom 24. Mai 1979
(ABl. EG Nr. L 291 S. 110)
- b) Beitrittsakte vom 11. Juni 1985
(ABl. EG Nr. L 302 S. 214)
- c) Richtlinie 87/56/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986
(ABl. EG Nr. L 24 S. 42)
- d) Richtlinie 89/235/EWG des Rates vom 13. März 1989
(ABl. EG Nr. L 98 S. 1)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1992

Der Bundesminister für Verkehr

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Begründung

I. Allgemeines

1. Die Kommission der EG hat zur Anpassung der Richtlinien 70/157/EWG, 70/220/EWG, 72/245/EWG, 72/306/EWG, 80/1268/EWG und 80/1269/EWG des Rates betreffend den Kraftfahrzeugsektor an den technischen Fortschritt die Richtlinie 89/491/EWG vom 17. Juli 1989 (ABl. EG Nr. L 238 S. 43) erlassen.

Mit Übernahme dieser Richtlinie in die StVZO wird die Anwendung in der Bundesrepublik Deutschland verbindlich vorgeschrieben.

2. Der Rat der EG hat verbindlich strengere Schadstoffgrenzwerte für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von weniger als 1 400 cm³ mit der Richtlinie 89/458/EWG vom 18. Juli 1989 (ABl. EG Nr. L 226 S. 1) erlassen.

Mit Übernahme dieser Richtlinie in die StVZO wird die Anwendung in der Bundesrepublik Deutschland verbindlich vorgeschrieben.

3. Der Rat der EG hat weitere strenge Schadstoffgrenzwerte für Personenkraftwagen auf der Grundlage eines verbesserten europäischen Prüfverfahrens mit der Richtlinie 91/441/EWG vom 26. Juni 1991 (ABl. EG Nr. L 242 S. 1) erlassen.

Mit Übernahme dieser Richtlinie in die StVZO wird die Anwendung in der Bundesrepublik Deutschland verbindlich vorgeschrieben.

4. Die Richtlinie 88/436/EWG sieht für Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotor u. a. Zeitpunkte für die Einführung von Partikelgrenzwerten vor. Die Übergangsbestimmungen zu § 47 Abs. 3 und Anlage XXIII (schadstoffarme Fahrzeuge) werden entsprechend angepaßt.
5. Nach der bisherigen Praxis konnten auch Wohnmobile mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2 800 kg als schadstoffarm anerkannt werden. Diese Möglichkeit wird nun ausdrücklich zugelassen.

Die Prüfbedingungen und Schadstoffgrenzwerte der Anlage XXIII und des Anhangs III A der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 88/76/EWG oder späteren Änderungen sind nahezu gleichwertig.

Zur Zeit gelten nach § 47 Abs. 3 StVZO nur die Fahrzeuge als schadstoffarm, die den Vorschriften der Anlage XXIII entsprechen.

Durch Neufassung des § 47 Abs. 3 gelten nun auch Personenkraftwagen sowie Wohnmobile mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2 800 kg als schadstoffarm, die den Vorschriften des Anhangs III A der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 88/76/EWG oder späteren Änderungen entsprechen.

6. Zur Zeit gelten Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von weniger als 1 400 cm³ nur dann als schadstoffarm, wenn sie die Vorschriften der Anlage XXIII (US-Norm) erfüllen. Die neuen Schadstoffgrenzwerte für Kleinwagen sind nach Ansicht des Rates der EG mindestens so streng wie die US-Norm.

Mit der Neufassung des § 47 Abs. 5 gelten nun auch Personenkraftwagen und Wohnmobile mit einem Hubraum von weniger als 1 400 cm³ als schadstoffarm, die die neuen verschärften Grenzwerte der Richtlinie 89/458/EWG einhalten.

7. Der Rat der EG hat weitere strenge Schadstoffgrenzwerte für Personenkraftwagen auf der Grundlage eines verbesserten europäischen Prüfverfahrens mit der Richtlinie 91/441/EWG vom 26. Juni 1991 (ABl. EG Nr. L 242 S. 1) erlassen.

Die Anforderungen sind mindestens so streng wie die Anforderungen an schadstoffarme Personenkraftwagen sowie Wohnmobile mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2 800 kg nach Anlage XXIII.

Mit der Neufassung des § 47 Abs. 3 gelten nun auch Personenkraftwagen sowie Wohnmobile mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2 800 kg als schadstoffarm, die den Vorschriften der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/441/EWG entsprechen; ausgenommen sind jedoch die Fahrzeuge, die die Übergangsbestimmungen des Anhangs I Nr. 8.1 oder 8.3 in Anspruch nehmen.

8. Der Rat der EG hat mit der Richtlinie 89/235/EWG strengere Anforderungen an die Auspuffanlage von Krafträdern sowie neue Gemeinschaftsvorschriften für Austauschauspuffanlagen von Krafträdern erlassen. Die Richtlinie 89/235/EWG sieht weiter vor, daß die Mitgliedstaaten ein Verkaufsverbot für nicht EG-richtlinienkonforme Auspuffanlagen und Austauschauspuffanlagen aussprechen können.

Mit Übernahme dieser Richtlinie in die StVZO wird die Anwendung in der Bundesrepublik Deutschland verbindlich vorgeschrieben und ein Verkaufs-

verbot für nicht EG-richtlinienkonforme Auspuffanlagen und Austauschpuffanlagen ausgesprochen.

9. Der Rat der EG hat verbindlich strengere Schadstoffgrenzwerte für Nutzfahrzeuge mit der Richtlinie 91/542/EWG vom 1. Oktober 1991 (ABl. EG Nr. L 295 S. 1) erlassen.

Mit Übernahme dieser Richtlinie in die StVZO wird die Anwendung in der Bundesrepublik Deutschland verbindlich vorgeschrieben.

Die Schadstoffgrenzwerte werden über eine erste Stufe 1992/93 sowie eine zweite Stufe 1995/96 eingeführt.

II. Zu den Einzelbestimmungen

0. Zur Präambel

Die Verordnung ist nach § 6 Abs. 2a des Straßenverkehrsgesetzes sowie nach § 38 und § 39 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die Änderungen angepaßt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 47)

2.1 Zum Absatz 1

Mit der Neufassung wird auch die Anwendung der Richtlinien 89/458/EWG, 89/491/EWG und 91/441/EWG als Änderung der Richtlinie 70/220/EWG verbindlich vorgeschrieben.

2. 2 Zum Absatz 2

Mit der Neufassung wird die Anwendung der Richtlinie 89/491/EWG als Änderung der Richtlinie 72/306/EWG verbindlich vorgeschrieben.

2. 3 Zum Absatz 3

Nach der bisherigen Praxis konnten auch Wohnmobile mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2 800 kg als schadstoffarm anerkannt werden. Mit der Neufassung wird diese Möglichkeit nun ausdrücklich zugelassen.

Darüber hinaus gelten mit der Neufassung nun auch Personenkraftwagen sowie Wohnmobile mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2 800 kg als schadstoffarm, die den Vorschriften des Anhangs III A der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 88/76/EWG oder späteren Änderungen dieses Anhangs entsprechen oder, die den Vorschriften der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/441/EWG entsprechen - ausgenommen sind jedoch die Fahrzeuge, die die Übergangsbestimmungen des Anhangs I Nr. 8.1 oder 8.3 in Anspruch nehmen -.

2. 4 Zum Absatz 4

Nach der bisherigen Praxis konnten auch Wohnmobile mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2 800 kg als bedingt schadstoffarm anerkannt werden. Mit der Neufassung wird diese Möglichkeit ausdrücklich zugelassen.

2. 5 Zum Absatz 5

Nach der bisherigen Praxis konnten auch Wohnmobile als schadstoffarm nach Anlage XXV (bis maximal 2 500 kg zulässiger Gesamtmasse) anerkannt werden. Mit der Neufassung wird diese Möglichkeit ausdrücklich zugelassen.

Darüber hinaus gelten mit der Neufassung nun auch Personenkraftwagen und Wohnmobile mit einem Hubraum von weniger als 1.400 cm³ als schadstoffarm, die den Vorschriften der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 89/458/EWG entsprechen.

2.6 Zum Absatz 6

Mit der Neufassung wird die Anwendung der Richtlinie 91/542/EWG als Änderung der Richtlinie 88/77/EWG verbindlich vorgeschrieben.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 49)

3.1 Zum Buchstaben a (Absatz 2)

3.1.1 Zu den Buchstaben aa (Nr. 1)

Mit der Neufassung wird die Anwendung der Richtlinie 89/491/EWG als Änderung der Richtlinie 70/157/EWG verbindlich vorgeschrieben.

3.1.2 Zu den Buchstaben bb (Nr. 3)

Die Richtlinie 89/235/EWG führt die Kennzeichnung der Auspuffanlage von Krafträdern, insbesondere mit der EWG-Betriebserlaubnisnummer, ein. Mit der Neufassung wird die Anwendung der Änderungsrichtlinie 89/235/EWG, insbesondere die Kennzeichnung der Auspuffanlage von Krafträdern mit der EWG-Betriebserlaubnisnummer, verbindlich vorgeschrieben.

3.2 Zum Buchstaben b (Absatz 2a)

Das in der Richtlinie 89/235/EWG vorgesehene Verkaufsverbot für nicht EG-richtlinienkonforme Auspuffanlagen und Austauschpuffanlagen wird national in Kraft gesetzt. Damit dürfen nur noch Auspuffanlagen und Austauschpuffanlagen verkauft werden, die EG-richtlinienkonform gekennzeichnet sind, insbesondere mit der EWG-Betriebserlaubnisnummer.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 69a)

4.1 Zum Buchstaben a (Absatz 2 Nr. 4)

Die mit der Dreizehnten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 24. April 1992 (BGBl. I S. 965) vorgenommene Streichung des Satzes 4 in § 60 Abs. 1 hat in der entsprechenden Bußgeldvorschrift keine Berücksichtigung gefunden. Dies soll nunmehr nachgeholt werden.

4.2 Zum Buchstaben b (Absatz 3 Nr. 8)

Mit der Dreizehnten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 24. April 1992 (a. a. O.) hat das Gebot, daß die Reifen von Fahrrädern mit Hilfsmotor, Kleinkraft- rädern und Leichtkrafträdern mindestens 1 mm Profiltiefe aufweisen müssen, nicht auch zu einer Änderung der entsprechenden Bußgeldvorschrift geführt. Dies soll nunmehr nachgeholt werden.

4.3 Zum Buchstaben c (Absatz 5 Nr. 5c)

Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen das Verkaufsverbot für nicht EG-richtlinienkon- forme Auspuffanlagen und Austauschpuffanlagen für Krafträder wird als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes fest- gelegt.

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 72 Abs. 2)

5.1 Zum Buchstaben a (Übergangsvorschriften zu § 47 Abs. 1)

Mit der Neufassung werden die Zeitpunkte für die Anwendung der Richtlinien 89/458/EWG und 91/441/EWG vorgeschrieben.

5.2 Zum Buchstaben b (Übergangsvorschriften zu § 47 Abs. 2 Satz 1)

Mit der Neufassung wird der Zeitpunkt für die An- wendung der Richtlinie 72/306/EWG in der Fassung der Richtlinie 89/491/EWG vorgeschrieben.

5.3 Zum Buchstaben c (Übergangsvorschriften zu § 47 Abs. 3)

Mit der Neufassung werden für neu in den Verkehr kommende schadstoffarme Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotor nach Anlage XXIII die Zeitpunkte für die Inkraftsetzung der Partikelgrenzwerte vorgeschrieben,

- für Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotor zum 1. 1. 1993,
- für Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotor und Direkteinspritzung zum 1. 10. 1996 (in Anlehnung an die Richtlinie 89/436/EWG).

Außerdem müssen Personenkraftwagen und Wohnmobile ab 1. Januar 1993 den Vorschriften der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/441/EWG entsprechen. Sie gelten, sofern sie die Anforderungen bezüglich des neuen europäischen Fahrzyklusses erfüllen, als schadstoffarm. Diese Anforderungen an schadstoffarme Fahrzeuge sind strenger als die Anforderungen des Anhangs III A der Richtlinie 70/220/EWG. Die Anerkennung schadstoffarm nach Anhang III A der Richtlinie 70/220/EWG soll bei Neufahrzeugen nicht mehr möglich sein und wird daher zum 1. Januar 1993 aufgehoben.

5.4 Zum Buchstaben c₁ (Übergangsvorschrift zum § 47 Abs. 5)

Personenkraftwagen und Wohnmobile müssen ab 1. Januar 1993 den Vorschriften der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/441/EWG entsprechen und gelten, sofern sie die Anforderungen bezüglich des neuen europäischen Fahrzyklusses erfüllen, als schadstoffarm.

Diese Anforderungen an schadstoffarme Fahrzeuge sind strenger als die Anforderungen der Anlage XXV und der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 89/458/EWG. Die Anerkennung schadstoffarm nach diesen Bestimmungen soll bei Neufahrzeugen nicht mehr möglich sein und wird daher zum 1. Januar 1993 aufgehoben.

5.5 Zum Buchstaben d (Übergangsvorschriften zu § 47 Abs. 6)

Mit der Neufassung wird der Zeitpunkt für die Anwendung der Richtlinie 91/542/EWG verbindlich vorgeschrieben.

5.6 Zum Buchstaben e (Übergangsvorschriften zu § 49 Abs. 2)

Mit der Neufassung werden die Zeitpunkte für die Anwendung der Richtlinien 89/491/EWG für Kraftfahrzeuge und 89/235/EWG für Krafträder verbindlich vorgeschrieben.

5.7 Zum Buchstaben f (Übergangsvorschriften zu § 49 Abs. 2a)

Festsetzung des Zeitpunktes für die Inkraftsetzung des Verkaufsverbotes für nicht EG-richtlinienkonforme Auspuffanlagen und Austausch-
auspuffanlagen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 6 (Anlage XV)

Die Anlage XV enthielt bisher die Vorschriften der Richtlinie 72/306/EWG. Mit Neufassung des § 47 Abs. 2 wird die Anwendung der Richtlinie 72/306/EWG vorgeschrieben, so daß die Anlage XV aufgehoben werden kann.

7. Zu Artikel 1 Nr. 7 (Anlage XXIII)

Mit der Neufassung wird der Anwendungsbereich der Anlage XXIII - wie bisher aufgrund kfz-steuerlicher Regelung - auf Wohnmobile mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2 800 kg ausgedehnt.

8. Zu Artikel 1 Nr. 8 (Anlage XXIV)

Mit der Neufassung wird der Anwendungsbereich der Anlage XXIV - wie bisher aufgrund kfz-steuerlicher Regelung - auf Wohnmobile mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2 800 kg ausgedehnt.

9. Zu Artikel 1 Nr. 9 (Anlage XXV)

Mit der Neufassung wird der Anwendungsbereich der Anlage XXV auf Wohnmobile ausgedehnt.

10. Zu Artikel 1 Nr. 10 (Anhang)

Aufgrund der Neufassungen von § 47 Abs. 1 bis 6 sowie § 49 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 ist eine Änderung des Anhangs notwendig.

III. Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

IV. Auswirkungen auf die Preise

Die Verordnung kann in Einzelfällen zu geringfügig höheren Preisen für Personen- und Nutzfahrzeuge führen. Merkliche Auswirkungen auf das Preisniveau - insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau - sind nicht zu erwarten.

Von der Anpassung der Vorschriften an den technischen Fortschritt sowie die Einführung der Gleichstellung von EG-Prüfvorschriften zur Anerkennung schadstoffarmer Pkw sind keine preislichen Auswirkungen zu erwarten, da hierdurch die Hersteller nicht mit Kosten belastet werden.

V. Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Auswirkungen bei der Beschaffung schadstoffarmer Personenkraftwagen im öffentlichen Bereich werden nicht erwartet.

18.12.92

Beschluß
des Bundesrates

zur

Neunzehnten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulas-
sungs-Ordnung

Der Bundesrat hat in seiner 650. Sitzung am 18. Dezember 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 nach Nummer 2 (§ 47a Abs. 2 Satz 1 StVZO)

,_ In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. In § 47a Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten
"gemäß Nummer 7.3"
die Worte
"oder 7.4"
eingefügt.'

Begründung:

Klarstellung, daß alle nach § 29 befugten Kraftfahrzeugsachverständigen, die einer Überwachungsorganisation angehören, also auch die angestellten Prüffingenieure von Kraftfahrzeug-sachverständigen, die Abgasuntersuchung durchführen dürfen.

2. Zu Artikel 1 nach Nummer 2 (Anlage VIII a zu § 47a StVZO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2b einzufügen:

'2b. In Anlage VIII a zu § 47a werden bei den Nummern 2.1.2.2 und 2.2.1.2 jeweils nach dem Wort "Freistellungs-Verordnung" ..
die Worte
"oder nach Nummer 2.2 der Anlage VIII"
ergänzt.'

Begründung:

Gewerbsmäßig an Selbstfahrer vermietete Fahrzeuge unterliegen ebenso wie die Fahrzeuge zur Personenbeförderung einer jährlichen Hauptuntersuchung. Sie sollten deshalb auch wie diese jährlich einer Abgasuntersuchung unterzogen werden, da sie ebenfalls in der Regel eine hohe km-Leistung und damit Verschleiß aufweisen, so daß die Gefahr einer Beschädigung schadstoffrelevanter Bauteile sehr groß ist.